



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2015/287-E01								
Erstellt durch: Fachbereich 4 Bau und Betrieb		Status: öffentlich								
Straßenreinigung und Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016, Änderung/Ergänzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath und des zu- gehörigen Straßenverzeichnisses										
Beratungsfolge:		TOP: _____								
Datum	Gremium	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
15.12.2015	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die als Anlage 1 beigefügte 12. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014.

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt:

Mit der Beratungsvorlage Drucksachen-Nr. V/2015/287 hat die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss am 01.12.2015 u.a. die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Herzogenrath sowie die zugehörige 12. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014 vorgelegt und einen Beschlussvorschlag unterbreitet.

Die Verwaltung schlug in diesem Zusammenhang u.a. eine Änderung des § 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014 (Satzung) vor. Zur Begründung und Notwendigkeit der vorgeschlagenen Satzungsänderungen wird auf die Ausführungen der Verwaltung in der Beratungsvorlage Drucksachen-Nr. V/2015/287 und der dort beigefügten Synopse verwiesen.

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ist der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 01.12.2015 zwar einstimmig gefolgt, hat jedoch noch weiteren Informationsbedarf zu einzelnen Fragestellungen gesehen, die in der Sitzung des Stadtrates am 15.12.2015 von der Verwaltung beantwortet werden sollen. Dem kommt die Verwaltung hiermit nach. Zudem wurde der hiermit vorgeschlagene neue Satzungstext noch einmal überarbeitet und enger an die Regelungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) angeglichen. Da die vom zuständigen Fachdezernat des StGB NRW veröffentlichte Mustersatzung vor Bekanntgabe einer juristischen Prüfung unterzogen wurde, hat die Verwaltung

hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit der übernommenen Formulierungen keine Bedenken:

Frage des Ausschusses:

Ist die Gleichbehandlung zwischen den reinigungspflichtigen Anliegern und der Stadt Herzogenrath bei dem grundsätzlich verbotenen Einsatz von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln auf Gehwegen im Zuge der Satzungsänderung gewährleistet?

Antwort der Verwaltung:

Angesichts der allgemein bekannten verheerenden schädlichen Wirkungen für Böden und Vegetation am Rand der Gehwege sowie für Hunde sollte auf Streusalz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verzichtet werden.

Beim Winterdienst auf Gehwegen muss kein Salz eingesetzt werden. Dort sind abstumpfende Mittel zu verwenden; sie erhöhen die Griffigkeit ausreichend auf mechanische Weise.

Diesem Grundsatz ist auch die Rechtsprechung in ihren bisherigen Urteilen gefolgt, in denen sie gerade nicht fordert, dass Gehwege von den Reinigungspflichtigen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln zu bestreuen sind.

Natürlich muss sich auch die Kommune an diesen Grundsatz halten. Die Kommune ist hinsichtlich der eigenen Grundstücke ebenso wie ein Privater den Regelungen der Satzung unterworfen. Verstößt sie dagegen, kann sie auch gerügt werden. Setzt die Kommune dennoch selber Salz auf den Gehwegen ein, kann der Anlieger daraus nicht herleiten nunmehr auch Salz verwenden zu dürfen.

Da die Stadt Herzogenrath schon seit vielen Jahren auf Salz oder sonstige auftauende Mittel im Rahmen ihrer Streupflichten auf Gehwegen vor städtischen Grundstücken verzichtet, kommt es in Herzogenrath jedoch gar nicht zu dieser Problematik. Es werden von der Verwaltung auf Gehwegen ausschließlich abstumpfende Mittel (Eifellava) eingesetzt. Eine Ungleichbehandlung bei der Winterwartung der Gehwege zwischen privatem Anlieger und der Stadt liegt deshalb nicht vor.

Die Verwendung von Streusalzen auf Gehwegen ist heute nur noch mit Gründen der Verkehrssicherheit zu rechtfertigen.

Dem trägt die vorgeschlagene neue Satzungsregelung entsprechend Rechnung:

Ziel der in der Satzung neu formulierten Regelung ist es, den Einsatz von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln aus Umweltschutzgründen grundsätzlich zu verbieten und auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

Deshalb soll nur in eng begrenzten Ausnahmefällen (siehe § 4 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a.) und b.) der Satzung, z.B. bei Eisregen, an Treppen, Rampen, Brückenauf-/abgängen, starken Gefälle-/Steigungsstrecken) der Einsatz von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln erlaubt sein. Auf diesem Weg soll schließlich ein differenzierter Winterdienst, verstanden als eine örtlich und zeitlich den Verkehrsbedürfnissen und dem Wetter angepasste Streustoffverwendung, geschaffen werden.

Diese Regelung ist nicht neu. Der bisherige § 4 Abs. 2 der Satzung hatte den gleichen Regelungsinhalt.

Frage des Ausschusses:

Warum muss der reinigungspflichtige Anlieger den Gehweg in einer Breite von 1,50 m warten? Dies sei in vielen Fällen nicht umsetzbar und viel zu hoch bemessen. Wie ist die Winter-

wartung bei Gehwegen, die eine geringere Breite als 1,50 m aufweisen, vorzunehmen? Welche Mindesträumbreite fordert die Rechtsprechung?

Antwort der Verwaltung:

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gilt folgender Grundsatz:

Es reicht, einen Bereich zu räumen oder zu streuen, der es zwei Fußgängern gestattet, vorsichtig aneinander vorbeizugehen. Danach genügt es der Rechtsprechung, wenn der Gehweg in einer Breite von 1,00 m bis 1,20 m behandelt wird.

Die Mustersatzung des StGB NRW als auch die Literatur gehen allerdings darüber hinaus und empfehlen, einen ca. 1,50 m breiten Streifen in der Satzung festzuschreiben und begründen dies wie folgt:

Eine geringere Breite könnte sich im Einzelfall als nicht mehr akzeptabel erweisen. Hier sollte man besonders an Personen, die auf eine Gehhilfe oder Rollator angewiesen sind, an Rollstuhlfahrer und an Personen mit Kinderwagen denken.

Um auch den körperlich eingeschränkten Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine weitgehend gefahrlose Nutzung der Gehwege zu ermöglichen, schließt sich die Verwaltung den Ausführungen des StGB NRW und der Literatur an und schlägt erneut vor, eine Mindesträumbreite von 1,50 m in die Satzung aufzunehmen.

Bei Abwägung der Nachteile, die sich für den Anlieger (= Mehraufwand), mit den Vorteilen, die sich für die körperlich eingeschränkten Personen (= sicherer und leichter Verkehrsweg), ergeben, überwiegen aus Sicht der Verwaltung die Vorteile für gehandicapte Mitbürgerinnen und Mitbürger die Nachteile. Die Verwaltung hält deshalb den Mehraufwand für die Anlieger für zumutbar.

Bezüglich der Winterwartung auf Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m wurde zur Klarstellung in § 4 Abs. 1 der Satz 2 eingefügt, dass Gehwege, die eine geringere Breite als 1,50 m aufweisen, in ihrer Gesamtbreite zu warten sind. Eine Pflicht bei schmaleren Gehwegen als 1,50 m noch zusätzlich einen begehbaren Streifen auf der Fahrbahn herzustellen, um eine Gesamtbreite von 1,50 m zu erreichen, besteht somit nicht.

Frage des Ausschusses:

Der neu formulierte § 4 der Satzung differenziert nicht zwischen Gehwegen und Radwegen. Es wird nur noch von Fahrbahn und Gehwegen gesprochen. Wie sehen die Winterwartungspflichten für die Anlieger bei den Radwegen aus?

Antwort der Verwaltung:

Die neuen Regelungen des § 4 der Satzung lehnen sich eng an die Mustersatzung des StGB NRW an, die hier keine weitere Differenzierung mehr vornimmt. Dies ist auch grundsätzlich nicht erforderlich, weil nach dem Straßenreinigungsrecht die Radwege zur Fahrbahn gehören. Gleiches gilt für selbständige Radwege. Die kombinierten Geh- und Radwege sind reinigungsrechtlich hingegen dem Gehweg zuzuordnen.

Dies erschließt sich jedoch dem reinigungspflichtigen Anlieger alleine aus dem Satzungstext nicht.

Aus diesem Grund wurde in den neu formulierten § 4 der Satzung zusätzlich der Absatz 4 eingefügt, der eine genaue Zuweisung der Winterwartungspflichten auf Radwegen für die Anlieger vornimmt.

Zur Notwendigkeit der vorgeschlagenen Satzungsänderung:

Die Neuformulierung/Ergänzung des Satzungstextes des § 4 ist erforderlich, weil die aktuelle Satzungsregelung den von der Rechtsprechung fortentwickelten gestellten Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit nicht mehr gerecht wird.

Weitere Angaben zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen sind der als Anlage 3 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 beigefügte 12. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014 zu beschließen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Straßenreinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage/n:

- 1.) 12. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014;
- 2.) Gebührenbedarfsberechnung 2016
- 3.) Synopse zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014;

12. ÄNDERUNG

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 01.01.2005 in der Fassung vom 16.12.2014

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt:

Stadtteil Herzogenrath-Mitte (Anlage 1):

Straße:	Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Ruifer Benden	U

Artikel 2

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Winterwartung durch die Eigentümer

(1) Die Gehwege nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind in ihrer Gesamtbreite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in einer Breite von 1,50 m begehbar zu halten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Streupflicht auf die gesamte Fahrbahn.

(4) Für die Winterwartung der kombinierten Geh- und Radwege nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der Satzung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der Satzung ebenfalls für die Winterwartung der Radwege nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Satzung.

(5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Radweges oder Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

(7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Rad- oder Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.

Artikel 3

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • in Reinigungsklasse S 1 | 1,41 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 2 | 1,41 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 5 | 0,73 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 6 | 5,27 Euro |

Artikel 4

Diese 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

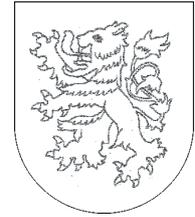
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.12.2015

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath
Dezernat III
FB 4 - Bau und Betrieb



Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016

Produkt 1254510 Straßenreinigung / Winterdienst



**KOSTENERMITTLUNG UND KALKULATION
DER STRAßENREINIGUNGSGEBÜHR 2016**

1. ALLGEMEINES

Nach § 3 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG NRW) sind die Kommunen berechtigt, als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung Benutzungsgebühren von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Gebühren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt. Maßgeblich für die Kostenermittlung ist demnach der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW. Neben den aufwandsgleichen Kosten werden daher auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Voraussetzung für die Berechnung der einzunehmenden Gebühren ist die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten in 2016. Hierzu stehen die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung bis zum Jahr 2014 sowie die zugehörigen Rechnungsergebnisse zur Verfügung. Sie werden entsprechend der kalkulierten Entwicklung für das Jahr 2016 fortgeschrieben.

2. KOSTENARTENRECHNUNG

2.1. SOMMERREINIGUNG OHNE WINTERDIENST

a) UNTERNEHMERENTSCHÄDIGUNG

Die wöchentliche Straßenreinigung wird in Herzogenrath von einem Privatunternehmen durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW ist es grundsätzlich zulässig, Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen eines privatrechtlichen Unternehmens in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Die Reinigungsleistung beläuft sich auf 113.875 Kehrmeter. Die Kosten für die Reinigung vor städtischen Grundstücken (insgesamt 17.345 Meter bzw. 15,2%) werden separat erfasst und dem jeweils kostenverursachenden Produkt zugerechnet. In die Gebührenbedarfsberechnung einzustellen sind demnach lediglich die Kosten für 96.530 Jahresreinigungsmeter.

Gemäß Ausschreibungsergebnis des Jahres 2013 stellt der Unternehmer der Stadt seit dem 01.01.2014 netto 0,452 € je Meter und Jahr in Rechnung. Zum Ausgleich steigender Betriebs- und Personalkosten in der Entsorgungswirtschaft in 2016 wurde das Unternehmerentgelt des Jahres 2014 um 1,5 % erhöht.

Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

96.530	Jahresreinigungsmeter	x	0,45878 €	=	44.286,03 €
			zzgl. MwSt. 19%		8.414,35 €
					<u>52.700,38 €</u>

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 52.700,-- € eingestellt.

b) DEPONIEKOSTEN

Der anfallende Straßenkehrriecht kann gemäß Ausschreibungsergebnis 2013 seit dem 01.01.2014 zu einem Preis von netto 35,00 €/Tonne entsorgt werden.

Aufgrund aktueller Auswertungen wird für die Gebührenkalkulation 2016 eine Entsorgungsmenge von 270 Tonnen/Jahr zugrunde gelegt:

$$\begin{array}{rcl}
 270 & \text{t} & \times \quad 35,00 \text{ € /t} & = & 9.450,00 \text{ €} \\
 & & \text{zzgl. MwSt. 19\%} & & \underline{1.795,50 \text{ €}} \\
 & & & & \underline{\underline{11.245,50 \text{ €}}}
 \end{array}$$

Hiervon entfallen 15,2% auf die Reinigung vor städtischen Grundstücken, so dass sich für das Jahr 2016 voraussichtlich folgende Kosten ergeben:

$$\begin{array}{rcl}
 & & 11.245,50 \text{ €} \\
 \text{abzügl. 15,2 \%} & & \underline{1.709,32 \text{ € (Anteil Reinigung vor städtischen Grundstücken)}} \\
 & & \underline{\underline{9.536,18 \text{ €}}}
 \end{array}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 9.540,-- € eingestellt.

c) KOSTEN DER MANUELLEN STRABENREINIGUNG

Der Handreinigungsdienst ist mit der Reinigung der Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen beauftragt. Die Serviceleistung wird fünf mal pro Woche in folgenden Bereichen erbracht:

Kohlscheid

Am Langenberg (Haus Nr. 8)

Markt

Oststraße (Häuser Nr. 35-45)

Südstraße (Häuser Nr. 1-73a und 2-100)

Weststraße (Häuser Nr. 1-39 und 2-44)

Merkstein

Kirchrather Straße (Häuser Nr. 170 – 180)

August-Schmidt-Platz

Geilenkirchener Straße (Häuser Nr. 383-395)

Herzogenrath-Mitte

Albert-Steiner-Straße (Häuser Nr. 2-10 und 23-27)

Apolloniastraße

Bahnhofstraße

Dammstraße (Häuser Nr. 1-25 und 2-6)

Erkensstraße (Häuser Nr. 1 und 2-4)

Ferdinand-Schmetz-Platz

Kleikstraße (Häuser Nr. 1-41 und 2-38)

Uferstraße

Der Arbeitsaufwand für die Reinigung dieser Bereiche beläuft sich im Durchschnitt auf 3,75 Stunden/Tag. Da hierfür erhebliche Kosten anfallen, wurde eine eigene Reinigungs-kategorie für die manuelle Straßenreinigung eingerichtet.

Der aktuelle Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.03.2014 bis zum 29.02.2016. Der Tarifabschluss sieht eine lineare Steigerung der Entgelte um 3,0 % zum 01.03.2014 und eine lineare Steigerung der Entgelte um 2,4 % zum 01.03.2015 vor.

Ausgehend von diesem Tarifergebnis und sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Arbeitsstunden wurde für die Mitarbeiter der Unterhaltungskolonnen für das Jahr 2016 ein kalkulatorischer Mittellohn von 41,67 €/Stunde zugrunde gelegt. Von diesem Mittellohn wird jedoch ein Abschlag in Höhe von 40 % vorgenommen, da es sich hierbei ausschließlich um einfachste Reinigungsarbeiten ohne besonderen Technikeinsatz handelt. Ein Zuschlag für Gerätekosten erfolgt nicht. Der Verrechnungssatz für die manuelle Straßenreinigung beträgt somit 25,00 € pro Stunde.

Die zugehörigen Kosten ergeben sich wie folgt:

$$975,00 \text{ Std.} \quad \times \quad 25,00 \text{ € / Stunde} \quad = \quad \underline{\underline{24.375,00 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 24.375,-- € eingestellt.

d) SONDERKEHRUNGEN

Die Kosten für Sonderkehrungen dürfen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt werden (vgl. Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 6. Auflage, Rn. 347). Hierbei handelt es sich vor allem um die Reinigung nach Karnevalsumzügen, Straßenfesten oder kulturellen Veranstaltungen. Die zugehörigen Kosten bleiben dementsprechend außer Ansatz.

e) PAPIERKORBENTLEERUNG

Städte und Gemeinden sind nach dem Straßenreinigungsrecht nicht verpflichtet, Papierkörbe zu reinigen oder zu leeren. Deshalb sind die Kosten für ihre Aufstellung und Leerung auch nicht über die Straßenreinigungsgebühren zu finanzieren (OVG Münster, Beschluss vom 17.09.1985, 2 B 1595/85). Sie werden aus diesem Grunde nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen.

f) REINIGUNG VON SINKKÄSTEN

Ähnlich verhält es sich bei der Säuberung der Sinkkästen. Die Reinigung der Sinkkästen gehört nicht zur polizeimäßigen oder ordnungsgemäßen Straßenreinigung (OVG Münster, Urteil vom 31.01.1984, 2 A 1312/82). Die hierfür anfallenden Kosten finden in der Gebührenbedarfsberechnung ebenfalls keine Berücksichtigung.

2.2. WINTERDIENST

Die Pflicht zur Winterwartung auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen wurde grundsätzlich auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die Stadt Herzogenrath führt den Winterdienst nur an Hauptverkehrs- und verkehrsreichen Durchgangsstraßen durch (Kriterium der Verkehrswichtigkeit).

Hierzu wurde das Stadtgebiet in vier Streubezirke aufgeteilt. Für jeden Streubezirk steht ein Fahrzeug mit einem automatischen Streugerät zur Verfügung. Auf eine Einteilung in Dringlichkeitsstufen wurde verzichtet. Die Fahrtrouten entsprechen der Dringlichkeitsfolge.

Eingesetzt werden die vier Großfahrzeuge

AC-2411	Unimog,
AC-2271	Greifer-LKW,
AC-HZ 9012	Container-LKW,
AC-HZ 9026	Container-LKW (Ersatz für AC-2291).

Die ansatzfähigen Kosten für den Winterdienst ergeben sich wie folgt:

a) Personalkosten:

Die Personalkosten sind abhängig von den Einsatzstunden (Fahrer und Beifahrer) und dem jeweiligen Mittellohn. Hierzu werden sämtliche Arbeiten des Winterdienstes in Einsatzberichten erfasst. Bei der Ermittlung der Einsatzstunden kann deshalb auf die Durchschnittswerte der vergangenen Jahre zurückgegriffen werden. Dies ist auch erforderlich, um witterungs- und jahresbedingte Schwankungen auszugleichen.

Im Winterdienst fallen danach durchschnittlich 818 Personal-Einsatzstunden/Jahr an (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Für die Mitarbeiter der Unterhaltungskolonnen wurde für das Jahr 2016 ein kalkulatorischer Mittellohn von 41,67 €/Stunde zugrunde gelegt. Da die Winterdienstesätze jedoch in aller Regel außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfinden, fallen weitere Lohnkostenzuschläge (z.B. Überstundenzuschlag, Nachtzuschlag, Sonntagszuschlag usw.) an. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird auf den Mittellohn ein Zuschlag von 30 % erhoben, so dass der Verrechnungssatz für den gebührenpflichtigen Winterdienst 54,17 €/Stunde beträgt. Daraus ergeben sich folgende Personalkosten:

$$818 \text{ Stunden} \times 54,17 \text{ €/Stunde} = \underline{\underline{44.311,06 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 44.310,-- € eingestellt.

b) Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten werden ebenfalls anhand von Einsatzberichten abgerechnet. Sie beinhalten neben der Abschreibung und Verzinsung auch die Reparatur- und Treibstoffkosten sowie Versicherungsbeiträge.

Die vier Großfahrzeuge werden durchschnittlich 401 Stunden/Jahr im Winterdienst eingesetzt (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre). Der kalkulatorische Verrechnungssatz hierfür beträgt 28,87 € pro Einsatzstunde, so dass sich Fahrzeugkosten in Höhe von 11.576,87 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnittswerte der Vorjahre relativiert die überdurchschnittlichen Fahrzeugkosten der vergangenen Winter.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 11.580,-- € eingestellt.

c) BETRIEBSKOSTEN FÜR SCHNEEPFLÜGE UND STREUGERÄT

Die Betriebskosten hierfür belaufen sich im Mittel auf 8.572,30 € pro Jahr. In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 8.570,-- € eingestellt.

d) STREUGUT WINTERDIENST

Die Kosten für Silosalz ergeben sich aus dem Rechnungsergebnis des Sachkontos 543168 „Streugut für den Straßenwinterdienst“. Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich auf 25.185,70 € pro Jahr (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Der darin enthaltene Anteil für den Winterdienst an Kreuzungen und auf freien Strecken wird nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen. Auch die Kosten für Sacksalz und Lava, die in der Regel in anderen Bereichen eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Insgesamt wird ein Abschlag von 25 % vorgenommen, so dass sich für das Jahr 2016 voraussichtliche Kosten in Höhe von 18.889,28 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnitts-

werte der Vorjahre mildert die entstandenen Kosten des Wintereinsatzes. Dennoch ist der Trend ansteigend.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 18.890,-- € eingestellt.

e) Kalkulatorische Kosten

	<i>Abschreibung</i>	<i>Restbuchwert</i>	<i>Verzinsung 5,00%</i>
Feuchtsalzanlage	1.014,25 €	1.014,25 €	50,71 €
<u>Salzsilos *</u>			
III. Silo	3.774,81 €	1.063.23,75 €	5.316,19 €
<u>Schneepflüge *</u>			
Unimog 2411	831,90 €	9.982,78 €	499,14 €
Container-LKW 9012	831,90 €	9.982,78 €	499,14 €
<u>Streugerät *</u>			
Unimog 2411	1.543,13 €	7.715,62 €	385,78 €
Summen	7.995,99 €		6.750,96 €

*Anmerkungen:

Im Dezember 2011 wurden zwei neue Schneepflüge (für AC-2411 und AC-HZ 9012) angeschafft, deren Inbetriebnahme zum 01.12.2012 erfolgte. Alle anderen sich noch im Einsatz befindlichen Schneepflüge sind vollständig abgeschrieben. Weiterhin sind bereits abgeschrieben: Streusalzsilos I + II sowie zwei weitere Streugeräte.

3. KOSTENZUSAMMENSTELLUNG UND KALKULATION DER GEBÜHR

	<i>Ergebnis 2014</i>	<i>Kalkulation 2015</i>	<i>Kalkulation 2016</i>	<i>v.H.</i>
Unternehmerentschädigung	51.966,96 €	52.700,00 €	52.700,00 €	60,8440%
Deponiekosten	8.220,95 €	9.900,00 €	9.540,00 €	11,0143%
manuelle Straßenreinigung	23.897,25 €	23.300,00 €	24.375,00 €	28,1418%
Zwischensumme (ohne Winterdienst)	84.085,16 €	85.900,00 €	86.615,00 €	100,000%
Personalkosten Winterdienst	25.649,47 €	42.850,00 €	44.310,00 €	45,1696%
Fahrzeugkosten	2.795,52 €	12.000,00 €	11.580,00 €	11,8046%
Betriebskosten	3.872,78 €	8.600,00 €	8.570,00 €	8,7363%
Streugut	1.199,15 €	20.300,00 €	18.890,00 €	19,2565%
Abschreibungen	7.995,99 €	7.995,99 €	7.995,99 €	8,1511%
Verzinsung Anlagekapital	7.550,56 €	7.150,76 €	6.750,96 €	6,8819%
Winterdienst	49.063,47 €	98.896,75 €	98.096,95 €	100,000%
Summe	133.148,63 €	184.796,75 €	184.711,95 €	100,000%
davon entfallen auf				
Sommerreinigung	60.187,91 €	62.600,00 €	62.240,00 €	33,6957%
manuelle Straßenreinigung	23.897,25 €	23.300,00 €	24.375,00 €	13,1962%
Winterdienst	49.063,47 €	98.896,75 €	98.096,95 €	53,1081%
Innere Verrechnung		12.800,00 €	13.000,00 €	
Umlage (Sommerreinigung)		4.336,01 €	4.380,44 €	33,6957%
Umlage (manuelle Reinigung)		1.613,88 €	1.715,51 €	13,1962%
Umlage (Winterdienst)		6.850,11 €	6.904,05 €	53,1081%
Gesamtkosten		197.596,75 €	197.711,95 €	
Sommerreinigung		66.936,01 €	66.620,44 €	-0,47%
manuelle Straßenreinigung		24.913,88 €	26.090,51 €	4,72%
Winterdienst		105.746,86 €	105.001,00 €	-0,71%

nachrichtlich i.V. Bereich 4.1: 88.835,00 €

Gebührenbedarf (88,02 %)

Sommerreinigung (90%)	59.958,40 €
manuelle Straßenreinigung (75%)	19.567,88 €
Winterdienst (90%)	94.500,90 €
	174.027,18 €

städtischer Anteil (11,98 %)**23.684,77 €****197.711,95 €**

Die Gebührenverteilung stellt sich wie folgt dar:

Sommerreinigung (ohne Winterdienst)

<u>Kosten der Sommerreinigung</u>	→	59.958,40 €	→	0,68 €
Frontmeter (wöchentl. Reinigung)		88.547,00 m		2015: 0,68 €

Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Handreinigung Frontmeter (tägl. Reinigung)	→	19.567,88 € 5.075,00 m	→	3,86 €
				2015: 3,64 €

Winterdienst

Kosten des Winterdienstes Frontmeter Winterdienst	→	94.500,90 € 128.659,00 m	→	0,73 €
				2015: 0,74 €

Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:

a) Sommerreinigung

0,68 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)
+	0,73 €
1,41 €	Winterdienst (Gebühr 2015: 1,42 €)

b) Manuelle Straßenreinigung

3,86 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)
+	0,68 €
+	0,73 €
5,27 €	Winterdienst (Gebühr 2015: 5,06 €)

c) Winterdienst

0,73 €	(Gebühr 2015: 0,74 €)
--------	-----------------------

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

**§ 4:
Winterwartung durch die Eigentümer**

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in ausreichender Breite begehbar zu halten. Radwege sind ebenfalls in ausreichender Breite von Schnee frei zu halten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

**§ 4:
Winterwartung durch die Eigentümer**

(1) Die Gehwege nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind in ihrer Gesamtbreite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in einer Breite von 1,50 m begehbar zu halten.

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen wird separat in Absatz 3 geregelt. Die Winterwartung für Radwege und kombinierte Rad- und Gehwege wird in Absatz 4 geregelt.

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

(2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich zu vermeiden ist; ihre Verwendung sollte nur erfolgen

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Absatz 2 geht im neuen Absatz 1 auf.

Absatz 3 wird zu Absatz 5, Absatz 4 wird zu Absatz 2.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege

- Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Streupflicht auf die gesamte Fahrbahn.

Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 und Abs. 3:

In Anlehnung an die aktuelle Mustersatzung der Städte- und Gemeindebundes NRW ist die Winterwartung klarer und ausführlicher geregelt worden, um den Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung Genüge zu leisten.

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

	<p>Es wird deutlicher zwischen der Winterwartung auf den Gehwegen (die inhaltlich weitergehend ist) und den Fahrbahnen unterschieden.</p> <p>In der jüngeren Rechtsprechung sind Zweifel in Bezug auf die Bestimmtheit der alten Regelung laut geworden.</p> <p>Zunächst wurde festgestellt, dass sich aus dieser Regelung nicht ergibt, dass etwa ein für den sicheren Fußgängerverkehr erforderlicher Streifen der Fahrbahn von 1 bis 1,50 Meter abzustreuen ist.</p> <p>Höchstrichterlich reicht eine Breite von 1,00 m bis 1,20 m aus, um es zwei Fußgängern zu gestatten, vorsichtig aneinander vorbeizugehen.</p> <p>Berücksichtigt man allerdings auch Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen ist vorliegend eine Räumbreite von 1,50 m erforderlich und in die Satzung aufgenommen worden.</p> <p>Weiter wurde darauf hingewiesen, dass zwar eine Gemeinde wisse, welche Stellen auf der Fahrbahn als gefährlich einzustufen seien, einem Bürger müsse sich dies aber nicht erschließen.</p> <p>Die Rechtsprechung stellt grundsätzlich hohe Anforderungen an die Bestimmtheit von Übertragungsregelungen in der Straßenreinigungs-satzung.</p> <p>Ihre Regelungen müssen eindeutig sein, damit der Anlieger nicht über den Umfang seiner Pflichten im Unklaren ist.</p>
--	--

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

	<p>In der Erkenntnis, dass nicht alle potenziell gefährlichen Stellen einer Fahrbahn erfasst werden können, wurde der Weg der konkreten Beschreibung, welche Stellen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs wintergewartet werden sollen, gewählt, nämlich Übergänge über die Fahrbahn an genau beschriebenen Stellen.</p> <p>Die neue Regelung legt als Normalfall eine Winterwartungsqualität zugrunde, nach der die Gehwege inklusive genau beschriebener Übergänge über die Fahrbahn von den Anliegern gewartet werden, also eine Winterwartung vergleichbar der überkommenen Satzung.</p> <p>Die Fahrbahnwartung verbleibt als solche bei der Gemeinde, die entscheiden muss, ob sie Winterdienst im Rahmen einer Winterdienstorganisation in der Straße leistet oder mangels Verkehrswichtigkeit (und Gefährlichkeit) die Straße ungewartet belässt.</p> <p>Zielvorstellung ist also, die Anlieger bei einer weitreichenden Sicherung des Fußgängerverkehrs einzubinden, eine Leistung, die eine Kommune ohne die Mithilfe der Bürgerschaft nicht in dieser Intensität erbringen könnte.</p> <p>Zum Fußgängerverkehr gehören originär auch die Querungsverkehre im Verlauf einer Straße und insbesondere an den Kreuzungen und Einmündungen.</p>
--	---

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

Nach § 4 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

(4) Für die Winterwartung der kombinierten Geh- und Radwege nach § 1 Abs. 1 Satz 4 der Satzung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der Satzung ebenfalls für die Winterwartung der Radwege nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Satzung.

Erläuterungen zu § 4 Abs. 4:

Der Absatz 4 wurde zur Klarstellung und Differenzierung der Winterwartungspflichten für Rad- und Gehwege aufgenommen. Der ehemalige Absatz 4 wird zu Absatz 2:

Radwege gehören reinigungsrechtlich zur Fahrbahn, selbst wenn sie von dieser getrennt geführt werden. Gleiches gilt für selbständige Radwege. Die Pflichten gegenüber Radfahrern stellen keine höheren Anforderungen an die Reinigungspflichtigen als gegenüber Autofahrern. Ihr Schutzzumfang orientiert sich allein an den Belangen des Kraftverkehrs. Aus diesem Grund gelten hier die Regelungen für den Fahrbahnwinterdienst entsprechend (§ 4 Abs. 3 der Satzung).

Bei kombinierten Geh- und Radwegen (§ 41 StVO) herrscht eine andere Rechtslage als bei den Radwegen. Sie sind wie ein Gehweg zu behandeln. Dementsprechend gelten hier die Regelungen für Winterdienst auf Gehwegen entsprechend (§ 4 Abs. 1 der Satzung).

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

<p>(3) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Radweges oder des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Rad- oder Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.</p> <p>(6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.</p>	<p>(5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.</p> <p><u>Erläuterungen zu § 4 Abs. 5:</u></p> <p>Infolge der Einfügung eines neuen Absatzes 4 wird der ehemalige Absatz 3 zu Absatz 5. Die neue Formulierung ist verständlicher.</p> <p>(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Radweges oder Gehweges oder, wo diese nicht möglich ist, notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.</p> <p>(7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.</p> <p>Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die auf den Rad- oder Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.</p>
---	--

Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung

ALT

NEU

	<p><u>Erläuterungen zu § 4 Abs. 5 und Abs. 6:</u></p> <p>Infolge der Einfügung eines neuen Absatzes 4 werden der ehemalige Absatz 5 und 6 zu Absatz 6 und 7. Der Satzungstext wurde neu geordnet und verständlicher.</p>
<p>§ 4 Abs. 4: Winterwartung durch die Eigentümer</p> <p>(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.</p>	<p>§ 4: Winterwartung durch die Eigentümer</p> <p>(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein <u>gefahrloses Ein- und Aussteigen</u> sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang <u>zu den Haltestelleneinrichtungen</u> gewährleistet ist.</p> <p><u>Erläuterungen zu § 4 Abs. 2:</u></p> <p>Die neue Formulierung ist einer Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 9. 4.1992 (18 U 128/91) geschuldet, in der die bisherige Formulierung der Satzung als zu unbestimmt festgestellt worden war.</p> <p>Zweifel an der Bestimmtheit sind jetzt ausgeräumt.</p> <p>Der ehemalige Absatz 4 wird zu Absatz 2.</p>